



Härtefallhilfen Förderprogramm der Länder

Anlage zum Antrag auf Gewährung von Härtefallhilfen des Landes Baden-Württemberg

Der Antrag auf Gewährung von Härtefallhilfen des Landes Baden-Württemberg kann **nur von einem prüfenden Dritten** (im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz) im Auftrag der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gestellt werden.

Die Anlage zum Antrag auf Gewährung von Härtefallhilfen des Landes Baden-Württemberg ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sowie dem prüfenden Dritten eigenhändig zu unterschreiben. Elektronische Unterschriften sind nicht zulässig.

Die **Anlage** zum Antrag auf Gewährung von Härtefallhilfen des Landes Baden-Württemberg besteht aus zwei Abschnitten:

- **Abschnitt A:** Ausgefülltes Formular mit Angaben und Begründungen zum Vorliegen eines Härtefalls.
- **Abschnitt B:** Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers sowie des prüfenden Dritten.

Bitte fassen Sie das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Dokument als eine PDF-Datei zusammen und laden Sie dieses Dokument im Antragsportal der Härtefallhilfen hoch. Die maximale Dateigröße beträgt 10 MB.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist auf der [Internetseite der Härtefallhilfen](#).

Versionsstand: 18.05.2021

Abschnitt A:

Angaben und Begründungen zum Vorliegen eines Härtefalls

1. Angaben zur Zuordnung des Antrags

Bitte tragen Sie hier die Angaben ein, die auf Seite 1 des elektronischen Antragsformulars erfasst werden.

1.1 Angaben zu der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller

1.1.1 Vorname

1.1.2 Name

1.1.3 Name des Unternehmens bzw.
der Einrichtung

2. Unterstützungsleistung

Bitte tragen Sie hier die errechnete Unterstützungsleistung ein, die sich an den förderfähigen Fixkosten der Überbrückungshilfe III orientiert. Bitte begründen Sie außerdem, wieso die Unterstützungsleistung in dieser Höhe beantragt wird. Für den Fall, dass von der Fördersystematik der Überbrückungshilfe III abgewichen wird (beispielsweise durch die Berücksichtigung sonstiger Fixkostenarten), ist die Abweichung ebenfalls zu begründen. Dabei können Sie Bezug nehmen auf Ausführungen und Beispiele in den FAQs der Härtefallhilfen Baden-Württemberg.

2.1 Höhe der beantragten Unterstützungsleistung

Euro

2.2 Begründung der beantragten Unterstützungsleistung

3. **Erläuterungen zum Vorliegen eines Härtefalls**

- 3.1 Begründung, wieso für den beantragten Zeitraum **keine Antragsberechtigung** in einem anderen Corona-Hilfsprogramm des Bundes, des Landes oder der Kommune vorliegt
Bitte beachten Sie hierzu Punkt I.14 der FAQs der Härtefallhilfen Baden-Württemberg.

- 3.2 Darstellung, inwiefern eine existenzbedrohliche Lage in Folge der Corona-Pandemie vorliegt
Bitte beachten Sie hierzu Punkt I.7 der FAQs der Härtefallhilfen Baden-Württemberg.

- 3.3 Erläuterung, welche anderen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die vorliegende Härte abzumildern
Bitte beachten Sie hierzu Punkt I.7 der FAQs der Härtefallhilfen Baden-Württemberg.

- 3.4 Erläuterung, inwiefern bei der Gewährung der beantragten Unterstützungsleistung eine positive Fortführungsprognose des Unternehmens besteht

Bitte beachten Sie hierzu Punkt I.7 der FAQs der Härtefallhilfen Baden-Württemberg.

Abschnitt B: Erklärungen

Die mit ✘ markierten Felder sind Pflichtfelder.

4. Allgemeine Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers

- 4.1. Für den beantragten Zeitraum liegt keine Antragsberechtigung in einem anderen Corona-Hilfsprogramm des Bundes, des Landes oder der Kommune vor, die in Punkt 3.1 der Anlage begründet worden ist. ✘
- 4.2. Es liegt eine existenzbedrohliche Situation in Folge der Corona-Pandemie vor, die in Punkt 3.2 der Anlage dargestellt worden ist. ✘
- 4.3. Andere Maßnahmen, die zur Abmilderung der vorliegenden Härte ergriffen und in Punkt 3.3 der Anlage erläutert worden sind, sind nicht geeignet, um die vorliegende existenzbedrohliche Situation abzuwenden. ✘
- 4.4. Mit der Gewährung der beantragten Unterstützungsleistung besteht eine positive Fortführungsprognose des Unternehmens, wie in Punkt 3.4 der Anlage der Anlage erläutert worden ist. ✘
- 4.5. Die Tätigkeit wird von einer inländischen Betriebsstätte aus ausgeführt. ✘
- 4.6. Für den Fall einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. der Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt des Zuschusses wird die Bewilligungsstelle unverzüglich informiert und die Billigkeitsleistung im Rahmen der Härtefallhilfen BW zurückbezahlt. ✘
- 4.7. Die Härtefallhilfen BW wurden oder werden nicht mehrfach beantragt. ✘
- 4.8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Härtefallhilfen BW besteht. ✘
- 4.9. Die Unterstützungsleistung der Härtefallhilfen BW wird im Sinne des Anhangs dieser Anlage weder in Steuer-oasen abfließen noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen. Die Eigentümertransparenz ist gewährleistet. ✘
- 4.10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der Härtefallhilfen BW bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Härtefallhilfen BW den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden. ✘
- 4.11. Die Finanzbehörden werden von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber den Bewilligungsstellen und den Strafverfolgungsbehörden befreit, soweit es sich um Angaben / Daten der Antragstellerin oder des Antragstellers handelt, die für die Gewährung der Härtefallhilfen BW von Bedeutung sind (§ 30 Abs. 4 AO). ✘
- 4.12. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über die Antragstellerin oder den Antragssteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Härtefallhilfe erforderlich sind (§ 31a AO). ✘

- 4.13. Die Weitergabe von Daten an die Finanzbehörden durch die Bewilligungsstellen wird zugestimmt, soweit diese für die Besteuerung relevant sind (§ 93 AO). ✘
- 4.14. Der Antragsteller willigt gem. Art. 6 DSGVO ein, dass die zuständige Bewilligungsstelle zur Prüfung der Antragsberechtigung die Angaben im Antrag mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG bzw. § 1 Abs. 2 LVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, abgleicht. Ferner befreit der Antragsteller die zuständige Bewilligungsstelle im Falle des § 5 LDSG vom Bankgeheimnis. Der Antragsteller stimmt zu, dass die Finanzbehörden der zuständigen Bewilligungsstelle die für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Auskünfte erteilen dürfen. ✘
- 4.15. Es wird zugestimmt, dass die Bewilligungsstelle die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. ✘
- 4.16. Der Bewilligungsstelle und sonstigen zuständigen Behörden werden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt. ✘
- 4.17. Die Antragsvoraussetzungen wurden zur Kenntnis genommen. Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht. ✘
- 4.18. Die Zustimmung zur Übermittlung der dem Steuergeheimnis unterliegenden und für die Antragsbearbeitung zweckdienlichen Daten von den jeweils zuständigen Finanzbehörden an die zuständige Bewilligungsstelle wird erteilt. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank („L-Bank“), Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart; info@l-bank.de) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt. ✘
- 4.19. Die Zustimmung zum Abgleich von Angaben bzw. Daten im Antrag durch die Bewilligungsstelle mit anderen Behörden im Sinne des § 1 VwVfG bzw. § 1 Abs. 2 LVwVfG, unabhängig davon, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführen, wird erteilt. Gleichzeitig wird in die damit verbundene Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingewilligt. Die Einwilligung kann jederzeit durch einfache E-Mail an oder postalisch bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank („L-Bank“), Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart; info@l-bank.de) widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs verarbeiteten personenbezogenen Daten bleibt davon unberührt. ✘
- 4.20. Im Falle von Soloselbstständigen (gemäß der Definition der Verwaltungsvorschrift und FAQ) die Tätigkeit wird im Haupterwerb gemäß der Definition der Verwaltungsvorschrift und FAQ ausgeübt.

✘ _____
 (Ort und Datum (TT.MM.JJJJ))

✘ _____

Eigenhändige Unterschrift des prüfenden Dritten.
 Der prüfende Dritte bestätigt mit seiner Unterschrift die Plausibilität dieser Erklärungen. (Eine rein elektronische Unterschrift ist nicht zulässig)

✘ _____

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder einer vertretungsberechtigten Person.
 (Eine rein elektronische Unterschrift ist nicht zulässig)

Die mit ✖ markierten Felder sind Pflichtfelder.

5. Erklärungen des prüfenden Dritten

- 5.1. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass auch die Bewilligungsstelle meine Eintragung im Berufsregister der zuständigen Steuerberaterkammer, der Wirtschaftsprüferkammer bzw. Bundesrechtsanwaltskammer nachprüfen kann. ✖
- 5.2. Außerdem habe ich die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu Fixkosten, Umsatz und Umsatzprognosen überprüft und bestätige deren Plausibilität. ✖
- 5.3. Ich habe die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu ihrer bzw. seiner Identität und Antragsberechtigung überprüft und bestätige deren Richtigkeit. Dabei habe ich mir den Personalausweis oder den Reisepass der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vorzeigen lassen und auch damit die Identität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers überprüft. ✖
- 5.4. Ich habe die Angabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Beschäftigtenzahl überprüft und bestätige deren Richtigkeit. ✖
- 5.5. Ich habe die Angabe der Antragstellerin bzw. des Antragstellers geprüft, ein verbundenes Unternehmen zu sein bzw. nicht zu sein und bestätige deren Plausibilität. ✖
- 5.6. Für den Fall, dass der die bevollmächtigende Antragstellerin bzw. der bevollmächtigende Antragsteller als Einzelhändlerin bzw. Einzelhändler Warenwertabschreibungen geltend macht, habe ich die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezüglich der Warenwertabschreibungen geprüft und bestätige deren Richtigkeit. ✖
- 5.7. Ich versichere, dass ich zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, insbesondere zum Abruf des digitalen Bescheids, durch Vollmacht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ermächtigt bin. Mir ist bekannt, dass ich die Vollmacht auf Verlangen der Bewilligungsstelle schriftlich nachzuweisen habe. ✖
- 5.8. Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Die Datenverarbeitung – insbesondere der Antragsdaten – ist in den datenschutzrechtlichen Informationen ausführlich beschrieben. Ich versichere, dass ich der betroffenen Antragstellerin bzw. dem betroffenen Antragsteller die Informationen über die Vorbereitung der Antragstellung und Weiterleitung an die zuständigen Bewilligungsstellen zur Verfügung gestellt habe. ✖
- 5.9. Ich reiche auftragsgemäß den Antrag auf Gewährung der Härtefallhilfen BW für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller ein. ✖
- 5.10. Ich willige ein, dass der Bewilligungsbescheid und weitere Verwaltungsakte im Bewilligungsverfahren sowie sonstige Bescheide und weitere Verwaltungsakte digital bereitgestellt und bekannt gegeben werden. ✖

✖

(Ort und Datum (TT.MM.JJJJ))

✖

Eigenhändige Unterschrift des prüfenden Dritten.
(Eine rein elektronische Unterschrift ist nicht zulässig)

6. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu subventionserheblichen Tatsachen

- 6.1. Mir ist bekannt, dass die Angaben für die Bewilligung und Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Bestehen einer Unterstützung im Rahmen der Härtefallhilfen BW, insbesondere
- Angaben zu/zur Name, Rechtsform, Handelsregisternummer, Adresse inländischer Sitz der Geschäftsführung bzw. der inländischen Betriebsstätte, Status als Soloselbständiger,
 - Angaben zur dauerhaften wirtschaftlichen Tätigkeit am Markt des Unternehmens,
 - Angabe, dass es sich bei dem Antragsteller nicht um ein öffentliches Unternehmen handelt,
 - Angaben zur Darstellung einer existenzbedrohlichen Lage,
 - Angaben zum Umsatz oder zum geschätzten Umsatz,
 - Erklärung, dass die angegebenen Umsatzeinbrüche Corona-bedingt im Sinne der Härtefallhilfen sind und der/die prüfende Dritte die Plausibilität der Angabe bestätigt,
 - Angaben, ob es sich bei der Antragstellerin / beim Antragsteller um ein verbundenes Unternehmen handelt, und wenn ja, für wie viele Unternehmen der Antrag gestellt wird,
 - Angabe der Fixkosten,
 - Angaben zu den anderen beantragten oder bewilligten Hilfen des Bundes, des Landes oder der Kommunen,
 - Angaben, ob es sich bei der Antragstellerin / beim Antragsteller um ein gemeinnütziges Unternehmen handelt,
 - Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von maximal 10 Mio. Euro)
 - o nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht zu sein,
 - o keine Rettungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass der Kredit zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist,
 - o keine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten zu haben oder dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen,
 - Versicherung, dass die Antragstellerin /der Antragsteller nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) war,
 - Im Falle der Beantragung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Beantragung einer „Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Beantragung einer „Kleinbeihilfe bzw. De-minimis-Beihilfe bzw. Fixkostenhilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,
 - Im Falle der Beantragung einer „Kleinbeihilfe“: Erklärung, dass durch die Inanspruchnahme der Härtefallhilfen der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ in der jeweils geltenden Fassung zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird,

- Im Falle einer Beantragung unter Einbeziehung der „Fixkostenhilfe“ der Nachweis der Verluste monatlich saldiert zu erfolgen hat, d.h. in einzelnen Monaten erzielte Gewinne müssen berücksichtigt werden.
- Versicherung von Antragstellern, bei denen es sich nicht um kleine oder Kleinstunternehmen im Sinne des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) handelt (Unternehmen mit mehr als 49 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von über 10 Mio. Euro), dass der Gesamtbetrag der beantragten Härtefallhilfen (zuzüglich anderweitiger Beihilfen, die beihilferechtlich ebenfalls auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestützt sind) höchstens 70 % der ungedeckten Fixkosten beträgt, die dem Antragsteller im beihilfefähigen Zeitraum insgesamt entstehen (im Sinne der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“),
- Angaben zu erhaltenen oder bewilligten Versicherungsleistungen auf Grund der Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen,
- Falls Wertminderungen von Saisonware oder verderbliche Ware als Fixkosten geltend gemacht werden: Erklärung, dass der Antragsteller zur Kenntnis genommen hat, dass der Antragsteller im Rahmen der Schlussabrechnung eine Erklärung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegeben muss, deren Plausibilität der prüfende Dritte dann bestätigen muss,
- Im Falle von Unternehmen und Soloselbstständigen der Reisebranche oder Veranstaltungs- und Kulturbranche, die Ausfallkosten im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 geltend machen: Erklärung, dass in jedem Monat zwischen März 2020 und Dezember 2020, für die Ausfallkosten angesetzt wurden, ein Umsatzeinbruch von wenigstens 30 % vorlag oder dass im Durchschnitt des gesamten Zeitraums ein Umsatzeinbruch von 30 % vorlag,
- sonstigen Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers, insbesondere die Erklärung hinsichtlich der Steueroasen,
- den Erklärungen in den Ziffern 4.5 bis 4.10

subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S.42) sind. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

×

_____ , _____

(Ort und Datum (TT.MM.JJJJ))

×

Eigenhändige Unterschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers oder einer vertretungsberechtigten Person.

(Eine rein elektronische Unterschrift ist nicht zulässig)

Anhang:

Erläuterung zu den Allgemeinen Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers hinsichtlich der Steueroasen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass geleistete Unterstützungsleistungen im Rahmen der Härtefallhilfen BW nicht in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste (beinhaltet EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke sowie Jurisdiktionen mit einem nominalen Ertragssteuersatz von unter 9%) abfließen,

1. In den nächsten fünf Jahren keine Lizenz- und Finanzierungsentgelte sowie Versicherungsprämien in der Unternehmensgruppe an Unternehmen oder Betriebsstätten in Steueroasen entsprechend der aktuellen Länderliste entrichtet werden, und
2. Die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister (www.transparenzregister.de) Transparenzregister im Sinne von § 20 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) offengelegt sind. Sofern die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs.1 Nr.1-4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Absatz 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, nicht aber eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.
3. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, verpflichtet sind, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegen über der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.
4. Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Härtefallhilfen vollumfänglich zurückzuzahlen. Die in Nr. 1 genannte EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021 umfasst die folgenden Jurisdiktionen:

EU- Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 22. Februar 2021:

Amerikanische Jungferninseln
 Amerikanisch-Samoa
 Anguilla
 Dominica
 Fidschi
 Guam
 Palau
 Panama
 Samoa
 Seychellen
 Trinidad und Tobago
 Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragssteuersatz kleiner als 9 Prozent:

Anguilla
 Bahamas
 Bahrain
 Barbados
 Bermuda
 Britische Jungferninseln
 Guernsey
 Insel Man
 Jersey
 Kaimaninseln
 Marshallinseln
 Palau (bereits auf EU-Liste)
 Turkmenistan
 Turks- und Caicosinseln
 Vanuatu (bereits auf EU-Liste)
 Vereinigte Arabische Emirate